

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 7.

Stettin, den 20. März 1923.

55. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 48.) Aufbringung des Pfarrergehalts. — (Nr. 49.) Steuerabzug vom Diensteinkommen der Geistlichen. — (Nr. 50.) Regelung der Haushaltspläne der Pfarrkassen und Pfarrstellen für das Rechnungsjahr 1923. — (Nr. 51.) Wegfall der Stellenabgaben und Pfarrbeiträge zum Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche. — (Nr. 52.) Unterbringung von Kindern aus dem Ruhrgebiet. — (Nr. 53.) Freilassung der Reichseinkommensteuer bei Veranlagung zur Kirchensteuer. — (Nr. 54.) Kirchensteuer der aus dem besetzten Gebiet ausgewanderten Evangelischen. — (Nr. 55.) Revision der Vlizableiter an den kirchlichen Gebäuden. — (Nr. 56.) Allgemeiner Deutscher Kongreß für Kirchenmusik in Berlin vom 3.—7. April. — (Nr. 57.) Verleihung von 4 Stipendien der Wormser Luther-Denkmal-Stiftung. — (Nr. 58.) Termin der theologischen Prüfungen. — (Nr. 59.) Missionslehrgang für Pastoren. — (Nr. 60.) Familienforschung. — (Nr. 61.) Ehrengeschenke aus Anlaß der 50- oder 60-jährigen Ehe-Jubelfeier. — (Nr. 62.) Sondergaben für die Ruhrnothilfe. — (Nr. 63.) Jugendpflege Sonntag.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 13. März 1923.

(Nr. 48.) Aufbringung des Pfarrergehalts.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen machen wir nochmals ausdrücklich auf Artikel I §§ 1—3 der Notverordnung vom 20. Januar 1922 und § 12 Absatz 1 der Grundsätze vom 27. November 1922 (R. G. = u. V. Bl. S. 215) aufmerksam, demzufolge die Kirchengemeinden neben ihren auf dem bisherigen Besoldungsrecht beruhenden Verpflichtungen zur Aufbringung der nach §§ 1—11 der Grundsätze für die Geistlichen erforderlichen Besoldungszuschüsse bis zur Höhe ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet sind. Darüber hinaus werden den einzelnen Kirchengemeinden Beihilfen aus landeskirchlichen Mitteln gewährt, vorausgesetzt, daß die Gemeindefkirchenräte auf eine den Zeitverhältnissen entsprechende Ausnutzung des Kirchen- und Pfarrvermögens bedacht gewesen sind.

Eine unmittelbare Zahlung von Besoldungszuschüssen an Geistliche ist vom 1. April d. Js. ab nicht mehr zulässig.

Mit Ermächtigung des Evangelischen Oberkirchenrats werden den zur Aufbringung dieser Besoldungszuschüsse verpflichteten Kirchengemeinden alsbald vorschußweise Abschlagszahlungen auf Besoldungsbeihilfen zunächst für das Vierteljahr 1. April bis 30. Juni 1923, und zwar in Höhe des dreifachen Betrages des für die Geistlichen für Monat März demnächst zur Anweisung gelangenden Besoldungszuschusses gewährt werden. Diese Abschlagszahlungen sind von den betreffenden Spezialkassen gegen Einendung ordnungsmäßiger Quittungen (ein Schema ist hierunter abgedruckt) abzuheben, sobald die Geistlichen die Benachrichtigung über den neuen Märzbesoldungszuschuß empfangen haben und unter Mitteilung der Postcheckkonten der Kirchengemeinden. Soweit die Kirchengemeinden ein Postcheckkonto noch nicht haben, ist für deren Anlegung unverzüglich Sorge zu tragen. Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so ist das Konto für die Kasse der Gesamtparochie anzulegen.

Die Abschlagszahlungen auf die Besoldungsbeihilfen werden lediglich gewährt, um die rechtzeitige Auszahlung der am 1. April d. Js. fälligen Diensteinkommensbezüge der Geistlichen nicht zu gefährden. Wenn die Kirchengemeinden am 1. April d. Js. im Besitze dieser Abschlagszahlungen noch nicht sein sollten, haben sie mit kirchengemeindlichen Mitteln auszuheilen.

Diese Abschläge sind auf die am Schlusse des Rechnungsjahres von uns festzusetzenden endgültigen Beihilfen zu verrechnen, die überhohenen Beträge und Vorschüsse müssen unter allen Umständen noch vor Schluß des Rechnungsjahres 1923 zurückgezahlt werden.

Durch diese Abschläge werden die Kirchengemeinden nicht von ihrer Verpflichtung enthoben, die zur pünktlichen Auszahlung der Pfarrerbezüge erforderlichen Mittel nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit

selber aufzubringen und bereitzustellen, so daß demnach zum 1. Juli d. Js. das dann bestehende etwaige Bedürfnis für erneute Abschläge bzw. Vorschüsse neu und ohne Verbindlichkeit der jetzigen Gewährungen geprüft werden wird.

Lsgb. III. Nr. 813.

D. Goßner.

Quittungsmuster.

..... M

(in Buchstaben:)
 einmalige Abschlagszahlung auf Pfarrbesoldungsbeihilfen haben wir für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1923 von der Kreiskasse in aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke erhalten.

Der Gemeindefkirchenrat von

(Kirchensiegel.)

Name des Vorsitzenden.

Name des
Kirchenältesten.

Name des
zweiten Kirchenältesten.

(Nr. 49.) Steuerabzug vom Diensteinkommen der Geistlichen.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 20. Januar 1923.

E. D. I. 5275.

Aus den uns auf unseren Runderlaß vom 25. Februar d. Js. — E. D. I. 598 — erstatteten Berichten haben wir ersehen, daß das Verfahren des Steuerabzugs bei dem Diensteinkommen der Geistlichen im preußischen Gebiet unserer Landeskirche nicht einheitlich ist. Zur Erreichung einer Einheitlichkeit, die auch wir mit den meisten Konsistorien für erwünscht, zur richtigen Durchführung der fraglichen Bestimmungen sogar für notwendig halten, ordnen wir hiermit im Einverständnis mit dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung nach dessen Benehmen mit dem Herrn Finanzminister sowie unter Zustimmung der Vorstände der Pfarrerverforgungskassen Folgendes an:

Mit Wirkung vom 1. April 1923 ab sind auch alle den im Amt befindlichen festangestellten Geistlichen aus der Alterszulagekasse zustehenden Alterszulagen durch die Vermittlung der staatlichen Kassen nicht mehr an die einzelnen Geistlichen, sondern an die Kirchengemeinden zu zahlen. Für mehrere Geistliche einer Kirchengemeinde oder eines Parochialverbandes erfolgt die Zahlung der Alterszulagen in einer Summe an die Kirchengemeinde oder den Parochialverband. Die Geistlichen erhalten die ihnen zustehenden Alterszulagen vom 1. April 1923 ab nur noch durch ihre örtliche kirchliche Kasse, die damit unter Beachtung des § 12 der in Nr. 8 des kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes für 1922 bekanntgemachten Grundsätze für die einstweilige Regelung der Diensteinkommens-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge des Pfarrerstandes vom 27. November 1922 das gesamte Diensteinkommen ihrer Geistlichen zu besorgen hat.

Gemäß § 17 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn haben die kirchlichen Kassen die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne dieser Bestimmungen. Die Überweisung der Alterszulagen seitens der Regierungshauptkassen usw. erfolgt ohne jeden Abzug. Für den Steuerabzug gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist allein die örtliche, kirchliche Kasse verantwortlich. Jeder Geistliche hat sein Steuerbuch (§§ 19 ff. a. a. D.) bei jeder Gehaltszahlung der zahlenden kirchlichen Kasse vorzulegen oder dieser vom 1. April 1923 ab zur Aufbewahrung zu überlassen (§ 36 a. a. D.). Die kirchliche Kasse hat bei jeder Gehaltszahlung einen Betrag von 10 v. H. unter Berücksichtigung der auf dem Steuerbuch von der Gemeindebehörde oder dem Finanzamt festgesetzten Jahresgesamttermäßigung einzubehalten. Für die Kasse ist die auf dem Steuerbuch vermerkte Jahresgesamttermäßigung, soweit nicht eine gesetzliche Änderung ihres Betrages öffentlich bekanntgegeben wird, bindend. Abgesehen hiervon ist die Kasse nicht berechtigt, von der bestimmten Jahresgesamttermäßigung abzuweichen (§ 37 a. a. D.). Für den einbehaltenen Steuerbetrag hat die kirchliche Kasse Steuermarken gemäß §§ 39 ff. a. a. D. in die losen Einlagebogen des Steuerbuchs einzufleben und zu entwerten, sofern nicht die Einzahlung der einbehaltenen Beträge bei der zuständigen Finanzkasse auf Grund der §§ 48 ff. a. a. D. zugelassen ist.

Reichssteuern unterbleiben kann, wenn der einzuziehende Betrag zweihundert Mark voraussichtlich nicht überschreitet und die Kosten der Festsetzung und Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrage stehen. Der Betrag von zweihundert Mark kann nach § 8 a. a. O. entsprechend der Veränderung des Geldwertes geändert werden. Die gleichen Gründe, die dazu geführt haben, in der Einziehung der Reichssteuern eine Einschränkung eintreten zu lassen, machen eine entsprechende Anwendung der §§ 5, 8 der Verordnung auch auf die Kirchensteuern, soweit ihre Verwaltung den Finanzbehörden obliegt, erforderlich. Es geht nicht an, daß das Reich für die Erhebung von Kirchensteuern Kosten aufwendet, die der Höhe des einzelnen Steuerbetrages nahekommen oder ihn sogar übersteigen. Soweit die Kirchensteuer gleichzeitig mit der Einkommensteuer erhoben wird, bestehen keine Bedenken, wenn auch geringere Kirchensteuerbeträge zur Einziehung kommen. Ist dagegen, wie bei den nur Lohnsteuerpflichtigen lediglich Kirchensteuer zu erheben, so muß ich den größten Wert darauf legen, daß eine Verständigung darüber erzielt wird, daß hinsichtlich der Kirchensteuern für 1923 u. f. die obengenannten Paragraphen der Verordnung vom 3. Oktober 1922 entsprechend zur Anwendung kommen. Im Falle der Zustimmung darf ich ergebenst ersuchen, die unterstellten Behörden mit entsprechender Weisung zu versehen und von dem Veranlaßten mir Mitteilung zu geben. Ich darf noch bemerken, daß falls eine Kirchengemeinde die gewünschte Bestimmung in ihrem Kirchensteuerbeschuß nicht aufnehmen sollte, ich in Erwägung ziehen müßte, die Entschädigung so zu erhöhen, daß die dem Reich entstehenden Mehrkosten voll gedeckt werden.

Zin Auftrage.
Unterschrift.

An den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin-Charlottenburg.

Abtschrift erhält das Evangelische Konsistorium zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung. Auch wir legen den größten Wert darauf, daß die Kirchengemeinden mit den Finanzämtern zu einer Verständigung hinsichtlich der Freilassung der die Kosten der Veranlagung nicht deckenden niedrigsten Beträge gelangen. Auf die Zulässigkeit solcher Freilassung haben wir bereits durch unsern Erlaß vom 26. April 1922 — G. O. I. 1204 — (Ziffer 13 seiner Anlage) hingewiesen. Bei der Verschiedenartigkeit der Kirchensteuereinzahlung wird sich allgemein eine maßgebende Ziffer der freizulassenden Beträge nicht feststellen lassen. Wie aus dem obigen reichsfinanzministeriellen Erlaß hervorgeht, ist für die Reichssteuern nicht nur der jetzt angenommene Betrag von 200 M maßgebend, sondern es muß außerdem die Voraussetzung hinzutreten, daß die Kosten der Festsetzung und Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrage stehen. Wenn der Herr Reichsfinanzminister aus diesem Grunde keine Bedenken dagegen hat, daß geringe Kirchensteuerbeträge zur Einziehung kommen, soweit die Kirchensteuer gleichzeitig mit der Einkommensteuer erhoben wird, so wird unter Umständen auch bei den nicht veranlagten nur Lohnsteuerpflichtigen eine wesentliche Herabminderung der Kosten der Festsetzung und Einziehung da in Betracht zu ziehen sein, wo von der Zustimmung eines schriftlichen Kirchensteuerbescheides überhaupt abgesehen wird, und wo die Kirchengemeinden freiwillig durch kirchliche Hilfskräfte einen Teil der den Finanzämtern obliegenden Veranlagungsarbeiten, insbesondere die Einziehung der Kirchensteuer übernehmen. Es wird Aufgabe des Konsistoriums sein, darüber zu wachen, daß je nach den örtlichen Verhältnissen eine den beiderseitigen Belangen gerechtwerdende Vereinbarung getroffen wird. Sollten trotz obiger Ausführungen Schwierigkeiten entstehen, so ist uns zu berichten.

gez. Moeller.

An sämtliche Evangelische Konsistorien unseres Aufsichtsbezirks (außer Posen und Danzig) und Abteilung Grenzmark.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 16. März 1923.

(Nr. 54.) Kirchensteuer der aus dem besetzten Gebiet ausgewanderten Evangelischen.

Aus den Kirchengemeinden der außerpreussischen Teile der Landeskirche wandern häufig Evangelische aus, ohne ihrer Kirchensteuerpflicht der bisherigen Wohnsitzgemeinde gegenüber dem Gesetz entsprechend genügt zu haben. Die Kirchengemeinden namentlich in den Städten sind oft nicht in der Lage, die Auswanderung so zu übersehen, daß sie sich in jedem Falle rechtzeitig sichern können. Es handelt sich vielfach um Summen, die für die in finanzieller Bedrängnis befindlichen Kirchengemeinden erheblich ins Gewicht fallen.

Wir machen den Kirchengemeinden unseres Aufsichtsbezirks zur Pflicht, etwaigen an sie ergehenden Bitten von Kirchengemeinden der Abtretungsgebiete um Unterstützung bei der Einziehung rückständiger Kirchensteuerbeträge von Zugezogenen zu entsprechen.

Lgb. IX. Nr. 519.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. März 1923.

(Nr. 55.) Revision der Blitzableiter an den kirchlichen Gebäuden.

Wie wir unter Bezugnahme auf unsere Empfehlungen vom 26. Februar 1906 und 28. Mai 1920 (Kirchl. Amtsblatt 1906 Seite 32 und 1920 Seite 85) bekanntgeben, hat Herr August Gorille, Gr. Christinenberg, Kreis Rugard, früher in Stettin, uns mitgeteilt, daß er die ihm aufgetragenen Prüfungen der Blitzableiteranlagen auch in diesem Jahre trotz der andauernden Steigerung aller Unkosten zu einem angemessenen Preise wieder vornehmen wird. Entsprechend unserer Mitteilung vom 15. Oktober 1903 — J.-Nr. I. 12400 — würden der Revisor und die Prüfungsapparate von der nächsten Bahnstation oder dem nächst in Betracht kommenden Kirchorte auf Rechnung der betreffenden Kirchengemeinde abzuholen sein.

Lgb. IV. Nr. 645.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 5. März 1923.

(Nr. 56.) Allgemeiner Deutscher Kongreß für Kirchenmusik in Berlin vom 3.—7. April.

Der Landesverband Evangelischer Kirchenmusiker in Preußen veranstaltet in der Woche nach Ostern mit Unterstützung der kirchlichen und staatlichen Behörden zu Berlin-Charlottenburg in den Räumen der Hochschule daselbst eine allgemeine deutsche Kirchenmusikwoche. Der Zweck derselben ist Pflege, Förderung und Würdigung der Kirchenmusik und ihre Bedeutung im gottesdienstlichen Leben im Bewußtsein aller zu vertiefen.

Alle irgendwie interessierten Kreise, in erster Linie die Geistlichen und Kirchenmusiker, sind dazu eingeladen.

Das Programm ist folgendes:

		Dienstag.
Nachm.	3 Uhr:	Eröffnung.
	4—6 Uhr:	Stimmbildung. Abends Konzert.
		Mittwoch.
Vorm.	9—10 Uhr:	Liturgie und Kirchenmusik. Geh. Rat Prof. D. Dr. Mahling.
	10—11 Uhr:	Kirchenmusik und Volkserziehung. Prof. Dr. D. Thiel, Direktor der Akademie für Kirchenmusik und Schulgesang.
	11—12 Uhr:	Die musikalische Ausbildung des Geistlichen und Kirchenmusikers. Prof. D. Dr. Smond, Münster.
	12— 1 Uhr:	Aussprache.
Nachm.	3 $\frac{1}{2}$ — 6 Uhr:	Stimmbildung. Abends Liturgische Andacht vorgelesen.
		Donnerstag.
Vorm.	9—10 Uhr:	Der Choral und seine Pflege. Universitätsprof. Dr. Joh. Wolf.
	10—11 Uhr:	Der gregorianische Choral. Prof. Dr. Müller, Paderborn.
	11—12 Uhr:	Ästhetik des Orgelspiels. Prof. Straube, Leipzig.
	12— 1 Uhr:	Aussprache.
Nachm.	3 $\frac{1}{2}$ — 6 Uhr:	Stimmbildung. Abends Konzert.
		Freitag.
Vorm.	9—10 Uhr:	Die musikalische Ausgestaltung des Gottesdienstes und Pflege des Kirchenchors. Dr. Friedrich Bachmann.
	10—11 Uhr:	Pfarrer und Kirchenmusiker. Gen.-Superintendent Dr. Schöttler.
	11—12 Uhr:	Staat und Kirchenmusik.
	12— 1 Uhr:	Aussprache.
Nachm.	3 $\frac{1}{2}$ — 6 Uhr:	Stimmbildung. Abends Konzert.

Sonabend.

Vorm. 9—11 Uhr: Stimmbildung.
 11—1 Uhr: Berichte aus den verschiedenen Teilen des Reichs.
 Schlußansprache.

Der Beitrag für Vorträge und Konzerte beträgt 1000 M; für Geistliche, Kirchenmusiker und Lehrer 500 M, für Studierende 300 M.

Anmeldungen wegen Erleichterung für Wohnung (Privatlogis) und Verpflegung sind möglichst schnell zu richten an Herrn Kantor W. Kopelmann, Karow-Berlin N; um Porto zu ersparen, genügt einfache Postkarte als Drucksache mit Namen und Adresse (aber keine Bemerkungen dazu!).

Lgb. VI. Nr. 610.

D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. März 1923.

(Nr. 57.) Verleihung von 4 Stipendien der Wormser Luther-Denkmal-Stiftung.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 19. August 1871 (Kirchl. Amtsblatt Seite 53) machen wir die Herren Superintendenten und Superintendenten-Verweser behufs weiterer Mitteilung an die innerhalb der Synode sich aufhaltenden Kandidaten darauf aufmerksam, daß zum 1. Oktober 1923 die Verleihung von 4 Stipendien zu 500 J. durch die Wormser Luther-Denkmal-Stiftung stattfinden wird, und daß geeignete Bewerber (vergl. Artikel 1 der Statuten) ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen in amtlich beglaubigter Abschrift (spätestens bis zum 1. Juli d. Js.) portofrei an die Verwaltungskommission der Luther-Denkmal-Stiftung in Worms einzusenden haben.

Lgb. II. Nr. 356.

D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. März 1923.

(Nr. 58.) Termin der theologischen Prüfungen.

In Abänderung unserer Verfügung vom 11. Dezember 1922 — II Nr. 2065 — (R. A.-Bl. für 1923 Seite 23) setzen wir die Herren Superintendenten und Geistlichen davon in Kenntnis, daß der Beginn des Ostertermins der theologischen Prüfung auf

Dienstag, den 17. April d. Js.

verlegt worden ist.

Der Herbsttermin bleibt vorläufig unverändert.

Lgb. II. Nr. 454.

D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. März 1923.

(Nr. 59.) Missionslehrgang für Pastoren.

In der Woche nach Quasimodogeniti findet in Berlin wieder ein von den Missionsgesellschaften und Missionskonferenzen veranstalteter Missionslehrgang für Pastoren statt. Die Pommersche Missionskonferenz beabsichtigt, 2 Teilnehmern ein Stipendium zu gewähren und zwar in der Art, daß ihnen die Eisenbahnfahrt IV. Klasse erstattet wird. Meldungen nimmt der Schriftführer, Pastor Baumgarten, Hohenselchow, entgegen.

Lgb. VI. Nr. 509.

D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. März 1923.

(Nr. 60.) Familienforschung.

Nachlaßpfleger R. Vaudisch in Stettin, Lindenstr. 13, bittet um schleunige Übersendung des Taufscheins des angeblich am 27. Mai 1842 vermutlich in Vorpommern geborenen Paul Friedrich Bugirus (auch Carl Friedrich). Für die Beschaffung der Urkunde hat der Antragsteller 2000 M Belohnung zugesichert.

Lgb. IX. Nr. 583.

D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. März 1923.

(Nr. 61.) Ehrengeschenke aus Anlaß der 50- oder 60 jährigen Ehejubiläumfeier.

Wie uns mitgeteilt wird, sind Anträge auf Verleihung von Ehrengeschenken an bedürftige Ehepaare aus Anlaß der 50- oder 60 jährigen Ehejubiläumfeier seit dem Jahre 1918 in erheblich geringerer Anzahl gestellt worden als vorher. Anscheinend ist in weiteren Kreisen nicht genügend bekannt, daß das bisherige Kaiserliche Gnadengeschenk auch von der Preussischen Regierung weiterverliehen wird. Nachdem der Betrag des Ehrengeschenktes fortan auf 2000 M im Einzelfalle erhöht worden ist, empfiehlt es sich, daß die Geistlichen nach Benehmen mit den Beteiligten die Anträge rechtzeitig stellen.

Lgb. VI. Nr. 737.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.

Stettin, den 21. März 1923.

(Nr. 62.) Sondergaben für die Ruhrnothilfe.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt 1923 S. 44/45 empfehlen wir den Herren Geistlichen, etwaige Sonderpenden, die ihnen abgesehen von der Kirchenkollekte zufließen, den Kirchenansammlungen beizufügen, soweit diese noch nicht abgeführt sind, andernfalls jedoch dem Konto „Konsistorium, Ruhrkollekte“, bei der Landschaftlichen Bank in Stettin, Postscheckkonto Stettin 1436, unmittelbar zu überweisen. Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß wird den Ertrag der Kirchenkollekte der Zentralstelle zum Besten der evangelischen Gemeinden im Ruhrgebiet überweisen.

Lgb. VI. Nr. 725.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. März 1923.

(Nr. 63.) Jugendpflegesonntag.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 12. März 1921 — VI. 455 — (Kirchl. Amtsblatt S. 70) erinnern wir an die Abhaltung eines Jugendpflegesonntags am Sonntag Misericordias Domini, 15. April d. Js., indem wir zugleich die an diesem Tage zu sammelnde Kirchenkollekte für die kirchliche Jugendpflege in empfehlende Erinnerung bringen.

Lgb. VI. Nr. 729.

D. G o ß n e r.